Unstrut-Hainich-Kreis

AMTSBLATT
des Unstrut-Hainich-Kreises

WELTERBEREGION WARTBURG HAINICH

Jahrgang 24 | Montag, 24.11.2025 | Nummer 43

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

7. Verordnung zur Änderung

der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Unstrut-Hainich-Kreis vom 12.07.2013

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 Nr. 119) i. V. m. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustÜV, TH) vom 01.04.1993 (GVBl. S.259), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11.07.1997 (GVBl. S. 290) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Unstrut-Hainich-Kreis vom 12.07.2013 in der Fassung der 6. Verordnung zur Änderung vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Pflichtfahrgebiet Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Bei Beförderungen, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Fahrtantritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren und darf nicht niedriger sein als der Tarifpreis im Pflichtfahrgebiet. Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels der Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Taxameter einzugeben. Bei Beförderungen im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG muss die Pauschaltarifstufe ebenfalls eingestellt werden, ohne dass eine Berechnung gegenüber dem Fahrgast erfolgt. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Mindestfahrpreis, dem Fahrpreis und den Zuschlägen zusammen. Der Fahrpreis wird anteilig nach Schalteinheiten von 0,10 € berechnet.

<u>1. Mindestbeförderungsentgelte</u>

I Mindestfahrpreis beträgt pro Fahrt (zur Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen)
5,00 €

II Zuschlag zum Mindestfahrpreis Großraumtaxi
9,50 €

(zur Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen)
Nur dann, wenn mehr als 4 Personen befördert werden, oder auf ausdrückliche Anforderung durch den Auftraggeber.

<u>2. Beförderungsentgelt für weitere Fahrleistungen (Besetzt-Kilometer)</u>

a) Beförderungsentgelte bis 4 Fahrgäste
Kilometerentgelt Taxi für den 1. bis 4. Kilometer besetzt gefahrene Wegstrecke – je Kilometer
3,50 €

ab dem 5. Kilometer
3,10 €

an Werktagen (Montag – Samstag) in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr
3,10 €

an Werktagen (Montag – Samstag)

in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen in der
Zeit von 00:00 – 24:00 Uhr ist ein Zuschlag ab dem 1. Besetzkilometer i.H.v.
0,20 € / km

zu zahlen

b) Beförderungsentgelte Großraumtaxi von 5 bis 8 Fahrgästen

Kilometerentgelt Großraumtaxi für den 1. bis 4. Kilometer
besetzt gefahrene Wegstrecke – je Kilometer
3,50 €

ab dem 5. Kilometer
3,20 €

an Werktagen (Montag – Samstag)
in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr
3,20 €

an Werktagen (Montag – Samstag)
in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 00:00 – 24:00 Uhr ist ein Zuschlag ab dem 1. Besetzkilometer i.H.v.
0,30 € / km

zu zahlen

3. Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller

a) Ausgangspunkt für die Berechnung des Anfahrtsentgeltes ist der Bahn- oder Busbahnhof der Stadt bzw. der Gemeinde, in der sich der Betriebssitz des Taxiunternehmers befindet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist der Betriebssitz des Taxiunternehmers der Ausgangspunkt. Das Anfahrtsentgelt berechnet sich entsprechend der Distanz vom Ausgangspunkt zur Einstiegsstelle.

b) Bei Anfahrten in Ortsteile einer Stadt bzw. Gemeinde ist ein Anfahrtsgeld nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Ortsteils befindet, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

c) Wenn die Einstiegsquelle und das Beförderungsziel außerhalb der Stadt bzw. der Gemeinde liegen, in der sich der Betriebssitz des Taxiunternehmens befindet und die Fahrten in Richtung Betriebssitzgemeinde zurück gehen, aber diesen nicht erreichen, ist pro Kilometer ein Anfahrtsentgelt i.H.v. **3,10 € je Kilometer** für ein Taxi sowie **3,20 € je Kilometer** für ein Großraumtaxi zu entrichten.

4. Wartezeit

pro Stunde
45,00 €

Sodann kann auch eine Mobilität im ländlichen Raum gewährleistet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Mühlhausen, den 12.11.2025

Thomas Ahke
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis

Öffentliche Mahnung von Abfallgebühren

Alle Gebührenpflichtigen, die mit der Bezahlung der Abfallgebühren bis einschließlich 2025 im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt, die Rückstände innerhalb von einer Woche an den

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis
Bonatstraße 50, 99974 Mühlhausen

Bankverbindung:

IBAN: DE 07820800000442503000
BIC: DRESDEFF827,
Commerzbank AG Mühlhausen

zu zahlen.

Sofern die Bezahlung der rückständigen Gebühren nicht erfolgt, werden diese im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Mühlhausen, den 11.11.2025
Mülverstedt
Werkleiterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste Sitzung des Behinderten- und Seniorenbeirates findet am

Montag, 01. Dezember 2025, 16:00 Uhr
im Beratungsraum 1.15d im Haus 003
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,
Lindenhof 1 in Mühlhausen

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung
2 Protokollkontrolle vom 08.09.2025 und Bestätigung der Tagesordnung
3 Informationen von der 2. Regionalkonferenz am 21.10.2025 in Nordhausen Frau Skriewe und Herr Goericke
4 Neues vom Landesseniorenrat und Berichterstattung der Seniorenbeauftragten
5 Informationen aus dem Seniorenbeirat Dingelstädt Herr Meyer
6 Kontaktaufnahme durch den Seniorenbeirat Wetteraukreis
7 Sonstiges / Termine 2026
8 Gemütliches Beisammensein zum Jahresausklang

Keyser
Beiratsvorsitzende

IMPRESSUM
Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises

Herausgeber:
Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:
Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@uh-kreis.de

Erscheinungsweise:
in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:
Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von 0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter https://www.unstrut-hainich-kreis.de/landkreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/ kostenlos

Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).